

Zeitschrift:	Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	93 (2020)
Heft:	7-8
Rubrik:	Herausgegriffen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARMEE-LOGISTIK

93. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich
(monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).
ISSN 1423-7008.
Beglaubigte Auflage 3285 (WEMF 2019).

Offizielles Organ:
Schweizerischer Fourierverband (SFV) /
Verband Schweizerischer
Militärküchenchefs (VSMK)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80. Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder (sw), Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat: 079 346 76 70, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik
Telefon Geschäft: 044 752 35 35
Fax: 044 752 35 49,
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:
Oberst Roland Haudenschild (rh)

Mitarbeiter: Oberst Heinrich Wirz
(Bundeshaus/Mitglied EMPA);
Member of the European Military Press Association
(EMPA).

Freier Mitarbeiter: Oberst i.Gst Alois Schwarzenberger (as), E-Mail: schwarzenberger.alois@bluewin.ch, Telefon 078 746 75 75

Redaktionsschluss:
Nr. 9 – 05.08.2020, Nr. 10 – 05.09.2020,
Nr. 11/12 – 15.10.2022, Nr. 1 – 05.12.2020
Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die
Ausgabe des kommenden Monats.

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten:
Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach,
5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,
E-Mail: mut@fourier.ch

VSMK-Mitglieder: Verband Schweizerischer Militärküchenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK, Four Markus Wiesendanger, Säntisstrasse 18, 8640 Rapperswil; mutationen.vsmk@bluewin.ch

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik, Telefon Geschäft: 044 752 35 35 (Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch
Inseratenschluss: am 1. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG, Industriestrasse 14, 4806 Wiken, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im VBS

VBS-Chefin Viola Amherd will, dass das Öffentlichkeitsprinzip im VBS konsequent zur Anwendung kommt. Sie hat entsprechende Aufträge erteilt, um die Prozesse zu optimieren.

VBS-Chefin Viola Amherd beauftragte im Februar 2019 die Interne Revision VBS, die Einhaltung des Öffentlichkeitsprinzips im VBS zu prüfen. Die Revision legte ihren Prüfbericht Behandlung BGÖ-Gesuche im VBS im Juni 2019 vor. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips im VBS grundsätzlich etabliert habe und die diesbezüglichen Vorgaben eingehalten würden. Aber: Das VBS wirke gegen aussen gelegentlich noch intransparent und verschlossen.

Der VBS-Chefin ist Transparenz wichtig. In der Departements- und der Geschäftsleitung wurde deshalb «die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips» besprochen. Zudem wurden die Öffentlichkeitsberatenden im VBS von Bundesrätin Amherd beauftragt, den Gedankenaustausch untereinander weiter auszubauen und ihren Kontakt zu den Kommunikationsverantwortlichen und den Linienvorgesetzten weiter zu vertiefen. Ziel solle sein, die Bewirtschaftung der Gesuche weiter zu optimieren sowie die statistischen Angaben möglichst vollständig zu erfassen; der administrative Aufwand solle sich dabei in angemessenem Rahmen halten.

Empfehlungen und laufende Abklärungen
Zur Umsetzung des Auftrags der Chefin VBS trafen sich die Öffentlichkeitsberatenden des VBS im Oktober 2019 zu einer Konferenz. Fazit:

- Für die Definition von BGÖ-Gesuchen und deren statistischen Erfassung gilt im VBS: Zu erfassen sind grundsätzlich alle Anfragen (auch telefonische) nach einer Kopie eines amtlichen Dokuments, nach Einsicht in ein solches Dokument, nach einem Auszug aus einem solchen Dokument oder nach einer Auskunft über den Inhalt eines solches Dokuments.

- Welche Anfragen über alle Departemente und die Bundeskanzlei gesehen als BGÖ-Gesuche erfasst werden und welche nicht, beabsichtigt die interdepartamentale Arbeitsgruppe «Transparenz» unter der Leitung des Bundesamtes für Justiz zu klären. Dies hat die Departementsleitung VBS am 21. Februar 2020 zur Kenntnis genommen. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe Transparenz wird Ende Juni 2020 stattfinden.

– Künftig wird den Kommunikationsdiensten der Gruppe V und der Ämter die Möglichkeit geboten, ebenfalls an Konferenzen der Öffentlichkeitsberatenden teilzunehmen.

Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ)

Am 1. Juli 2006 wurde das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) in der Schweiz in Kraft gesetzt und brachte in der Bundesverwaltung den Wechsel vom Geheimhaltungsgrundsatz hin zum Öffentlichkeitsprinzip. Die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips soll die Transparenz in der Organisation und bei den Tätigkeiten der Verwaltung fördern. Es trägt zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet, und es schafft damit zusätzliches Vertrauen in Staat und Behörden. Zudem soll das Verwaltungshandeln besser durchschaubar und nachvollziehbar gemacht werden. Im VBS regeln Weisungen die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. Darin wird festgehalten, dass der Vollzug dezentral in den Verwaltungseinheiten erfolgt. Diese bestimmen mindestens eine Öffentlichkeitsberaterin oder einen Öffentlichkeitsberater für ihren Bereich.

Quelle: Recht VBS und GS-VBS 29.04.2020

SR 152.3 Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ), vom 17. Dezember 2004 (Stand am 19. August 2014)

Weisungen über die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im VBS, vom 14. Oktober 2011; Geltungsfrist verlängert bis längstens am 31.12.2021

Roland Haudenschild

